



**Flurbereinigungsverfahren  
„Weißenschirmbach FL“  
Verf.-Nr. : 611- 46 SK 0232  
im Saalekreis**

**Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
nach § 41 FlurbG**

**1. Änderung**

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd**

- Flurbereinigungsbehörde -

Siegel

aufgestellt am:.....

Sachgebietsleiter/in 25:.....

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd**

- Flurbereinigungsbehörde –

Halle (Saale), den .....

- Abteilungsleiter/in 2 -

Planfeststellung gem. § 41 Abs. 3 FlurbG/

Genehmigung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG: .....

Siegel

Änderung von unwesentlicher Bedeutung

- gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 und 3 FlurbG:

- gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA  
i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG:

.....

# **Plangenehmigung**

## **1. Änderung**

### **des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan [Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)] für das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz „Weißenschirmbach FL“ im Landkreis Saalekreis Verfahrensnummer 611-46 SK 0232**

#### **1. Plangenehmigung**

1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Weißenschirmbach“ und den Trägern öffentlicher Belange aufgestellte 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG ) des Flurbereinigungsverfahrens „Weißenschirmbach FL“ genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen zur 1. Änderung dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

a) Wegebaumaßnahme mit der Maßnahmennummer: W02

b) Landschaftsgestaltende Maßnahme mit der Maßnahmennummer: L29

1.2 Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als nicht der Plangenehmigung unterliegend gekennzeichnete Anlagen.

1.3 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.4 Die Plangenehmigung ergeht auf der Grundlage der mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der unteren Naturschutzbehörde Saalekreis sowie der Stadt Querfurt erfolgten Abstimmungen, Erörterungen und schriftlichen Anhörungen. Diese sind im Nachweis der Anhörung dokumentiert und Bestandteil der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG. Auf die Erörterung der Planänderung in einen Anhörungstermin mit Ausschlusswirkung wurde verzichtet, da mit Einwendungen, die ein Planfeststellungsverfahren notwendig gemacht hätten, nicht zu rechnen war (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).

#### **2. Planungsunterlagen**

Die genehmigte 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Begründung)
- Maßnahmenbeschreibungen (Planungen)
- Gebietskarte zur 1. Änderung Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 30.000
- Maßnahme L29 Karte zur 1. Änderung Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 750
- Kostenermittlung (nachrichtlich – nicht Bestandteil der Genehmigung)

- Kosten- und Finanzierungsplan (nachrichtlich – nicht Bestandteil der Genehmigung)
- Aktenvermerk vom 22.03.2024
- Stellungnahmen der UNB Saalekreis sowie der Stadt Querfurt, Niederschrift zur 15. Vorstandssitzung (Auszug)

### **3. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Nebenbestimmungen:**

Alle anderen im Zuge der Plangenehmigung vom 15.09.2022 erteilten Auflagen und Bedingungen sowie die erteilten Genehmigungen bleiben weiter bestehen.

### **4. Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Hinweisen:**

Alle anderen im Zuge der Plangenehmigung vom 15.09.2022 erteilten Hinweise bleiben weiter bestehen.

### **5. Begründung**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten hat im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft die 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gehört.

Es besteht Einvernehmen zu dieser Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG.

### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

#### 6.1.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, in 06114 Halle eingelegt werden.

#### 6.2. Für Naturschutzvereinigungen:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL**  
**Verf.- Nr. 611- 46 SK 0232**  
Landkreis: Saalekreis

**Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG**

**1. Änderung**

(Änderung von unwesentlicher Bedeutung)

**Begründung:**

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan n. § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Weißenschirmbach FL wurde am 15.09.2022 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd genehmigt.

Mit dieser 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG sollen eine Wegeausbaumaßnahme angepasst und eine zusätzliche landschaftsgestaltende Maßnahme durchgeführt werden.

Im Rahmen der Einweisung des VTG als Planungsbüro für die Wegeausbaumaßnahme W02 wurde vor Ort festgestellt, dass für die Herstellung der Einmündung in eine klassifizierte Straße entsprechend der DWA-A 904 und der dafür benötigten Baufreiheit ein zusätzlicher Baum (Robinie) gefällt werden muss. Es fand eine weitere Begehung zur Abwägung der Notwendigkeit der Fällung statt. Aufgrund der geringen Wegbreite und der Begrenzung durch das angrenzende Bahngrundstück ist die vorhandene Fläche, die für die Herstellung der Baufreiheit in Frage kommt, sehr gering. Eine Verletzung eines Großteils des Wurzelbereichs ist somit unumgänglich und würde die Standfestigkeit des Baumes verringern. Somit besteht eine hohe Gefahr des Absterbens des Baums sowie des Umstürzens. Um diese Gefahr abzuwenden ist die Fällung des Baums notwendig.

Zum Ausgleich dieser Maßnahme erfolgt die Pflanzung von drei Linden entlang des östlichen Wegrandes im Rahmen der zusätzlichen Maßnahme L29. Die Bäume werden in die vorhandene Baumreihe integriert.

Die mit dieser Änderung geplante Anpassung der Maßnahme W02 ist mit der zusätzlich geplanten Maßnahme L29 vollumfänglich ausgeglichen und bedarf keiner weiteren Kompensation.

Die 1. Planänderung wird als Änderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 und 3 FlurbG eingestuft.

Die von diesen Planungen betroffenen Träger öffentlicher Belange, hier die untere Naturschutzbehörde Saalekreis, der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Weißenschirmbach sowie der zukünftige Unterhaltungspflichtige, die Stadt Querfurt, wurden bei der Änderungsplanung beteiligt. Einwände wurden nicht hervorgebracht.